Satzung

des

MSV Duisburg 02 Hockey e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen MSV Duisburg 02 Hockey e.V..
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg-Meiderich. Er ist in das
 - Vereinsregister 4349 des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- 5. Der Verein ist Mitglied des Dachvereins "MSV Duisburg 02 Dachverein e.V.". Er ist während seiner Zugehörigkeit zum Dachverein berechtigt und verpflichtet, in seinem Namenszug die Abkürzung "MSV Duisburg" zu führen. Er ist des weiteren während seiner Zugehörigkeit zum Dachverein berechtigt und verpflichtet, das als Anlage dieser Satzung beiliegende Logo als Vereinslogo zu nutzen und zu vermarkten. Eine Vermarktung zu sittenwidrigen Zwecken (insbesondere im Zusammenhang mit Sex-Shops, Sex-Kinos oder anderen artverwandten Betrieben sowie Spielhallen, Automatenräumen oder Wettbüros) ist nicht gestattet. Ein Verstoß führt zum sofortigen Verlust der Berechtigung zum Führen des Logos.

Eine Änderung von Vereins-Logo und/oder Vereins-Namen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Dachvereins zulässig. Die Berechtigung zur Führung von Namen und Logo endet mit Ausscheiden des Vereins aus dem Dachverein sowie bei Änderung des Vereinsnamens und/oder –logos ohne vorherige Zustimmung des Dachvereins.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - Zweck des Vereins ist die Förderung des Hockeysports. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das gilt auch, soweit der Verein professionellen Sport betreibt.
- 3. Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können auf entsprechenden Nachweis in üblichem Umfang erstattet werden.
- 4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied in den für ihn zuständigen deutschen Sportverbänden. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus:
 - a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) fördernden Mitgliedern: Personen, Gesellschaften, juristischen Personen und Vereinen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können.
- 2. Alle Mitglieder außer den unter Pkt. 1.d) genannten Mitgliedern haben gleiche Rechte und Pflichten. Fördernde Mitglieder dürfen aus ihrer Mitgliedschaft keine Rechte und Pflichten ableiten. Die jugendlichen Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- 3. Die Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste für den Verein von der Mitgliederversammlung verliehen werden, wobei die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Die Ehrenmitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte sind Sonderrechte im Sinne des § 35 BGB.

Von Mitgliedsbeitragszahlungen sind Ehrenmitglieder und Mitglieder, die seit mehr als 50 Jahren dem Verein angehören, befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der dieses Recht auf einen Beauftragten übertragen kann. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3. Die Entscheidung über die Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Hierfür genügt die Übersendung der fälligen Jahresbeitragsrechnung mit Mitgliedsausweis. Wirksam wird die Mitgliedschaft endgültig durch Zahlung des fälligen Beitrags.

§ 6 Beitragspflicht

- 1. Beiträge und Umlagen jeder Art werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt, wobei die Zustimmung einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
- 2. Beiträge sind als Schickschuld mindestens halbjährlich im Voraus zu zahlen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren und dessen Vereinsphilosophie zu beachten und zu fördern.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins.
- 2. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand gegenüber schriftlich durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung der Geschäftsstelle erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Pflicht zu Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erfolgt, bestehen.

Im Übrigen erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft sämtliche Mitgliedsrechte und –pflichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Schriftstücke etc. unverzüglich an die Vereinsgeschäftsstelle herauszugeben.

- 3. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn einer der nachstehenden Ausschlussgründe vorliegt:
 - a) Nichtzahlung eines Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung,
 - b) gröblicher Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gegen Anordnungen des Vorstands,
 - c) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
 - d) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.

In diesen Fällen untersucht der Vorstand die dem Mitglied gemachten Vorwürfe. Vor seiner Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss des Vorstandes, insbesondere über den Ausschluss, ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt des Ausschlussentscheides den Ehrenrat anzurufen. Über dieses Recht ist das Mitglied im Ausschlussentscheid zu belehren.

Der Ehrenrat überprüft als Beschwerdeinstanz nochmals den Sachverhalt und entscheidet endgültig.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist sind alle etwaigen Ansprüche abgegolten.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Sie muss binnen drei Wochen einberufen werden, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies beantragen.
- 2. Eine Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die stimmberechtigten Mitglieder zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Insoweit reicht für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung die Absendung der schriftlichen Einladung aus.
- 3. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Tagesordnung hierfür wird vom Vorstand festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Rechnungsprüfer
- e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
- f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Beschlussfassung über einen Austritt aus dem Dachverein
- k) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 13
- I) Auflösung des Vereins.
- 4. Weitere Punkte können in die Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung nur dann aufgenommen werden, wenn die dem Vorstand mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen und von mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

- 6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 7. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks, des Vereinsnamens und/oder Vereinslogos und des Austritts aus dem Dachverein erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen wird über die Tagesordnungspunkte oder sonstige Anträge mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

- 8. Über alle Tagesordnungspunkte oder sonstige Anträge wird öffentlich abgestimmt. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- 9. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstands die Versammlungsleitung.
- 10. Bei der Feststellung von Mehrheiten werden nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt.
- 11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht, sofern sie mindestens sechs Monate dem Verein angehören. Maßgebend ist das Datum der Wirksamkeit der Mitgliedschaft gemäß § 5 Ziffer 3 dieser Satzung.
- 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, sofern sie mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sind. Maßgebend ist das Datum der Wirksamkeit der Mitgliedschaft gemäß § 5 Ziffer 3.
- 4. Jedes bei der Mitgliederversammlung zur Wahl stehende Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod, Abberufung, Rücktritt oder durch Nichtentlastung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart / Schatzmeister
 - d) dem Sportwart (ggf. zu streichen)
 - e) dem Jugendwart (ggf. zu streichen).
- 2. Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder (§ 4b) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.
- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart / Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 13 Ehrenmitglieder / Ehrenrat

- Durch die Mitgliederversammlung k\u00f6nnen Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit oder/bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beitr\u00e4gen befreit.
- 2. Der Ehrenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern und drei von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre zu wählenden Ehrenräten.
- 3. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinen anderen Vereinsorganen angehören.
- 4. Die Ehrenmitglieder und die Ehrenräte wählen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden. Dieser lädt zu den Sitzungen des Ehrenrates ein.
- 5. Die Beschlüsse des Ehrenrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst und schriftlich niedergelegt.
- 6. Der Ehrenrat ist Beschwerdeinstanz im Ausschlussverfahren. Für das Verfahren vor dem Ehrenrat gilt § 8 Ziffer 3. entsprechend.
- 7. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind unter Angabe von Gründen den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
- 2. Die Rechnungsprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes / Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Ehrenzeichen

- 1. Für besondere Verdienste um den Verein und bei langjähriger Mitgliedschaft kann der Verein Ehrenzeichen verleihen.
- 2. Die Ehrenzeichen sind:
 - a) silberne Nadel für 25-jährige Mitgliedschaft
 - b) goldene Nadel für 40-jährige Mitgliedschaft
- 3. Diese Ehrenzeichen können aber auch unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft verliehen, wenn sich ein Mitglied in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.
- 4. Die Verleihung der Ehrenzeichen erfolgt durch den Vorstand, kann dem Ehrenrat jedoch übertragen werden. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.
- 5. Die Verleihung von Ehrenzeichen ist auch an Nichtmitglieder möglich.

§ 16 Haftpflicht

Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Unfälle und Schäden bei Ausführung des Sports und für auf dem Sportgelände oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommene und/oder beschädigte Gegenstände nur insoweit, als Versicherungsschutz über die Sporthilfe bzw. darüber hinaus bestehende freiwillig abgeschlossene Versicherungen besteht.

§ 17 Auflösung des Vereins

- Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei einem Antrag auf Auflösung des Vereins darf bei der Einberufung nur dieser Punkt auf der Tagesordnung stehen.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Meidericher Tennisclub 03 e.V. mit Sitz in Duisburg, ersatzweise dem MSV Duisburg 02 Dachverein e.V., ersatzweise dem Jugendleistungszentrum des MSV Duisburg 02 e. V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten / Sonstiges

- Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.06.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins MSV Duisburg 02 Hockey e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2. Soweit die Vereinszugehörigkeitsdauer für ein Recht des Vereinsmitgliedes (z.B. Stimmrecht und Wählbarkeit, Ehrenzeichen u.ä.) von Bedeutung ist, wird eine etwaige vorangegangene Mitgliedschaft im Meidericher Spielverein 02 e.V. Duisburg mitangerechnet.